

## Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der RAST Reisen GmbH, nachfolgend „RAR“ abgekürzt, des bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a -y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

## 1. ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGES, VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

### 1.1. Für alle Buchungswegs gilt:

a) Grundlage des Angebots von RAR und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von RAR für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.  
b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von RAR vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von RAR vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zu stande, soweit RAR bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde RAR die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von RAR gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalchen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.  
d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.2. Die Buchung kann mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax übermittelt werden. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde RAR den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Kunde 7 Tage gebunden.**

a) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch RAR zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RAR dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

Für telefonische Buchungen gilt:

(1) Bis 7 Tage vor Reisebeginn nimmt RAR telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechende Reiseleistung. RAR übermittelt dem Kunden ein Buchungsformular mit diesen Reisebedingungen. Übersendet der Kunde dieses Buchungsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb einer genannten Frist an RAR, so kommt der Reisevertrag durch die Buchungsbestätigung von RAR nach Ziffer 1.2.a) zustande.  
(2) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind für den Kunden verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung von RAR zum Abschluss der verbindlichen Reisevertrages.

**1.3. RAR weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsberechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht. Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit RAR Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) oder Flugleistungen abgeschlossen werden bei denen RAR nicht Vermittler, sondern unmittelbarer Vertragspartner des Kunden/Reisenden ist.**

## 2. BEZAHLUNG

**2.1. RAR und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 2 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 ge-**

nannten Grund abgesagt werden kann.

**2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl RAR zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Kunde den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist RAR berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung den Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.**

## 3. ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSINHALTEN VOR REISEBEGINN, DIE NICHT DEN REISEPREIS BETREFFEN

**3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von RAR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind RAR vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschchnitt der Reise nicht beeinträchtigen.**

**3.2. RAR ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.**

**3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von RAR gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von RAR gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.**

**3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte RAR für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.**

## 4. PREISERHÖHUNG; PREISSENKUNG

**4.1. RAR behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte**

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,  
b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder  
c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

**4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern RAR den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.**

**4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:**

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 4.1.a) kann RAR den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RAR vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von RAR anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebende Erhöhungsbetrag kann RAR vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für RAR verteuert hat.

**4.4. RAR ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für RAR führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hier nach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von RAR zu erstatten. RAR darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die RAR tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. RAR hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.**

**4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.**

**4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von RAR gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von RAR gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.**

## 5. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN/STORNOKOSTEN

**5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RAR unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.**

**5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert RAR den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann RAR eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. RAR kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von RAR unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.**

**5.3. RAR hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:**

### a) Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

Entschädigung des Reisepreises	Prozent
bis 45 Tage vor Reiseantritt	25 %
bis 30 Tage vor Reiseantritt	35 %
bis 15 Tage vor Reiseantritt	60 %
bis 1 Tag vor Reiseantritt	80 %
am Tag des Reisbeginns o. Nichtantritt	90 %

### b) Bus- und Bahnreisen

Entschädigung des Reisepreises	Prozent
bis zum 45. Tag vor Reiseantritt	15 %
bis 21 Tage vor Reiseantritt	30 %
bis 14 Tage vor Reiseantritt	50 %
bis 7 Tag vor Reiseantritt	75 %
bis 1 Tag vor Reiseantritt	80 %
am Tag des Reisbeginns o. Nichtanreise	90 %

### c) Flusskreuzfahrten

Entschädigung des Reisepreises:

Tage vor Reiseantritt	A	B	C	D	E
bis 45. Tage	15 %	30 %	25 %	20 %	25 %
44 bis 21 Tage	30 %	50 %	35 %	35 %	55 %
20 bis 14 Tage	50 %	70 %	60 %	55 %	70 %
13 bis 7 Tage	75 %	75 %	70 %	60 %	80 %
6 bis 4 Tage	80 %	80 %	80 %	85 %	85 %
3 bis 1 Tag(e)	80 %	90 %	80 %	85 %	85 %
am Anreisetag o. bei Nichtanreise					90 %

**5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, RAR nachzuweisen, dass RAR überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von RAR geforderte Entschädigungspauschale.**

**5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit RAR nachweist, dass RAR wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale, die im Falle einer Vereinbarung zur Anwendung gekommen wäre. In diesem Fall ist RAR verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beiführen und zu begründen.**

**5.6. Ist RAR infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat RAR unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.**

**5.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von RAR durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie RAR 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.**

**5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung**

sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

## 6. UMBUCHUNGEN

**6.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder des Zustiegs- oder Ausstiegsortes bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil RAR keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann RAR bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,- pro betroffenen Reisenden.

**6.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuamündung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHENS DER MINDESTTEILNEHMERZAHL

**7.1.** RAR kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von RAR beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) RAR hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) RAR ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von RAR später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

**7.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechend.

## 8. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

**8.1.** RAR kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von RAR nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von RAR beruht.

**8.2.** Kündigt RAR, so behält RAR den Anspruch auf den Reisepreis; RAR muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die RAR aus einer anderweitigen

Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 9. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN/REISENDEN

### 9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat RAR oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von RAR mitgeteilten Frist erhält.

### 9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit RAR infolge einer schuldenhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von RAR vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von RAR vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an RAR unter der mitgeteilten Kontaktstelle von RAR zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von RAR bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von RAR ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651n BGB kündigen, hat er RAR zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von RAR verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

**9.4.** Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzugeben sind. Fluggesellschaften und RAR können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die

Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Ver-spätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich RAR, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzugeben. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 10. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

**10.1.** Die vertragliche Haftung von RAR für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schulhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsge setz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

**10.2.** RAR haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von RAR sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

**10.3.** RAR haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RAR ursächlich geworden ist.

**10.4.** Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise der RAR sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 10.2 lediglich vermittelt werden, haftet die RAR nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hier von unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die RAR nicht für einen Heil- oder Kurverfolg.

## 11. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, ADRESSAT

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/ Reisende gegenüber RAR geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. 3 BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 12. INFORMATIONSPFLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDE LUFTFAHRT-UNTERNEHMENS

**12.1.** RAR informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EUVerordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

**12.2.** Steht/stehten bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist RAR verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald RAR weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird RAR den Kunden informieren.

**12.3.** Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RAR den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

**12.4.** Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von RAR oder direkt über [https://ec.europa.eu/transports/modes/air/safety/air-bar/index\\_de.htm](https://ec.europa.eu/transports/modes/air/safety/air-bar/index_de.htm) abrufbar und in den Geschäftsräumen von RAR einzusehen.

## 13. BESONDERE REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT PANDEMEN (INBS. CORONAVIRUS)

**13.1.** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stehst unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

**13.2.** Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

## 14. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

**14.1.** RAR wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefährten Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

**14.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn RAR nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**14.3.** RAR haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde RAR mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RAR eigene Pflichten schulhaft verletzt hat.

## 15. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG; RECHTSWAHL- UND GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

**15.1.** RAR weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass RAR nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für RAR verpflichtend würde, informiert RAR die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

**15.2.** Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und RAR die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können RAR ausschließlich am Sitz von RAR verklagen.

**15.3.** Für Klagen von RAR gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RAR vereinbart.

## 16. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR REISEN UNTER DER MARKE „BUS DICH WEG!“

Die nachstehenden Bedingungen gelten, ergänzend zu den vorstehenden Reisebedingungen der Firma RAR, für Reisen, die ausdrücklich als „bus dich weg!“ Reise beworben werden. Unter der Marke „bus dich weg!“ haben sich selbständige Busunternehmer zusammengeschlossen, um gemeinsam Busreisen mit garantieren Mehrwerten, insbesondere der Durchführungsgarantie, anzubieten. Reiseveranstalter und alleiniger Vertragspartner des Reisenden für die von RAR durchgeführte „bus dich weg!“ Reise ist die RAR.

### 1. Durchführungsgarantie

**1.1.** Die RAR bietet bei allen mit „bus dich weg!“ gekennzeichneten Reisen die besondere Durchführungsgarantie. Damit genießen die Reisenden absolute Planungssicherheit, denn diese „bus dich weg!“ Reisen finden unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl zu den nachfolgenden Konditionen statt.

### 2. Kleinbusdurchführung

**2.1.** Sofern bei einer „bus dich weg!“ Reise sehr wenige Reiseteilnehmer gebucht sind, behält sich RAR vor, die entsprechende Reise in einem Kleinbus durchzuführen. Als Kleinbus können Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die nicht den in der Reiseausschreibung ausgeschriebenen Fernreisebus entsprechen. Insbesondere verfügen Kleinbusse z.B. nicht über eine Bordtoilette.

**2.2.** Die Kleinbusdurchführung wird zugunsten der Durchführungsgarantie für den Kunden und dem umweltbewussten Verhalten der RAR im Rahmen der „bus dich weg!“ Gruppe eingesetzt.

### 3. Zu-, Weg-, Heimbringer – Bustransfer

**3.1.** Je nach Reiseroute, gebuchten Zustiegsstellen und Auslastung kann es im Rahmen der Durchführungsgarantie dazu kommen, dass wir auf unseren „bus dich weg!“ Reisen Bustransfers (= sog. „Zu-, Weg-, Heimbringer“-Transferbusse) einsetzen.

**3.2.** Ein „Zurbringer-Bus“ ist ein Bus (oft ein Kleinbus mit 7 bis 9 Sitzern), der als Transfer die Reisenden zum „Hauptbus“ bringt, mit dem die „bus dich weg!“ Reise dann hauptsächlich durchgeführt wird. Er bietet den Reisenden den Vorteil, dass sie möglichst nah an ihrem gewünschten Einstiegsort abgeholt werden. Ein „Wegbringer-Bus“ oder auch „Heimbringer-Bus“ ist entsprechend der, der die Reisenden bei der Heimreise vom Hauptbus zur ihrer ursprünglichen Einstiegsstelle bringt, wo die Reisenden wieder aussteigen können.

### 4. Zustiegsstellen / Abholorte

**4.1.** Die RAR ist stets bemüht, die für die Reisenden bestmöglichen Zustiegsstellen zu bieten. Hierbei versucht die RAR eine Balance zwischen der Anzahl der angebotenen Einstiegsstellen und des Zeitbedarfs für die Zustiege zu finden. Die besonders gekennzeichneten „bus dich weg!“ Zustiegsstellen stehen grundsätzlich bei jeder „bus dich weg!“ Reise zur Auswahl.

**4.2.** Darüber hinaus genannte Zustiegsstellen ohne „bus dich weg!“ Kennzeichnung sind nur optional und abhängig von der Anzahl der Reisenden, die sich für diese Einstiegstelle melden und auch von der Fahrtroute. Bei den Einstiegsstellen kann es aufgrund von Änderungen der Teilnehmerzahl zu Änderungen der Einstiegsorte kommen.

**4.3.** Die Einstiegsstellen können im Angebot bzw. auf der Webseite der RAR eingesehen werden.

### 5. Geltung der Reisebedingungen im Übrigen

Im Übrigen gelten für die „bus dich weg!“ Reisen ergänzend die Reisebedingungen der RAR.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart

Reiseveranstalter ist:

RAST Reisen GmbH

Ahrenweg 1, 79258 Hartheim

Vertreten durch:

Christina Sedelmeier-Hauß, Simon Hauß

Telefon: 07633/ 92620

Telefax: 07633/ 92626

E-Mail: [info@rast-reisen.de](mailto:info@rast-reisen.de) | [www.rast-reisen.de](http://www.rast-reisen.de)

Registergericht: AG Freiburg, HRB 310492